

Bebauungsplan „Hirsauer Straße, Kita“ Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung	3
2.	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziel des Bebauungsplans	3
3.	Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und -plänen	4
3.1.	Planerische Vorgaben	4
3.1.1.	Regionalplan	4
3.1.2.	Flächennutzungsplan	4
3.1.3.	Landschaftsplan	4
3.2.	Schutzgebiete, geschützte Biotope und Biotopverbund	4
3.2.1.	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	4
3.2.2.	geschützte Biotope	5
3.2.3.	Biotopverbund	5
4.	Bestandsaufnahme des Umweltzustands sowie Beschreibung der erwartenden Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter und deren Bewertung	5
4.1.	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	5
4.1.1.	Biotope	5
4.1.2.	Artenschutz	6
4.2.	Schutzgut Boden / Fläche	6
4.3.	Schutzgut Wasser	7
4.3.1.	Oberflächengewässer	7
4.3.2.	Grundwasser	7
4.4.	Schutzgut Klima / Luft	7
4.5.	Schutzgut Landschaftsbild	7
4.6.	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	7
4.6.1.	Lärm	7
4.6.2.	Erholung/Wohnumfeld	8
4.7.	Kultur- und sonstige Sachgüter	8
4.8.	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	8
4.9.	Bewertung der Auswirkungen der Planung durch Einstufung der Eingriffe	8
5.	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	8
5.1.	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	9
5.1.1.	Maßnahmen zum Artenschutz:	9
5.2.	Schutzgut Boden und Fläche	9
5.3.	Schutzgut Wasser	10
5.4.	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	10
5.5.	Schutzgut Landschaftsbild	10
6.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	10
7.	Übersicht über die geprüften Alternativen	10
8.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	10
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	11
A.	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	12
1.	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	12
2.	Externe Kompensation	13
	Anlage 1 – Datenblatt zu den Ausgleichsmaßnahmen	14

1. Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplan, für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte und die Form des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage 1 zum BauGB sowie den nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen.

Folgende Unterlagen wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt:

Allgemeine Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)- LGRB-Kartendienst (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)- Geoportal BW (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)- Städtische Geodatenauskunft
Gebietsspezifische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Ökologische Gebietsbeschreibung des Amtes für Umweltschutz (14.07.2020)- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Planbar Gütthler GmbH, 21.02.2020)- Biotopkartierung

Die Wahl des Untersuchungsraumes erfolgte schutzgutspezifisch und wurde den während der Durchführung der Umweltprüfung gewonnenen Erkenntnissen angepasst. Durch das Vorhaben entstehende Wechselwirkungen wurden bei der schutzgutspezifischen Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen, und biologische Vielfalt orientiert sich an der Bewertungstabelle „Bilanzierungsverfahren nach dem Stuttgarter Modell“. Bei den Schutzgütern Tiere, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild erfolgt die Bewertung verbalargumentativ.

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Für einige der in Anlage 1 Nr. 2b BauGB aufgeführten Kriterien liegen keine ortsbezogenen Informationen bzw. Untersuchungen vor, eine Prognose kann daher allenfalls allgemein getroffen werden.

Im Anschluss wird der naturschutzrechtliche Eingriff ermittelt und der Ausgleichsbedarf anhand einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziel des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan sieht für den nördlichen Teil eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte vor. Im südlichen Bereich ist eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz geplant.

Der Bebauungsplan hat zum Ziel die Voraussetzungen zum Bau einer Kita zu schaffen. So soll ein Beitrag zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes im Stadtgebiet geleistet und zur Deckung des Bedarfs in Dillweißenstein beigetragen werden.

3. Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und -plänen

3.1. Planerische Vorgaben

3.1.1. Regionalplan

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan 2015 der Region Nordschwarzwald nachrichtlich als Wohnbaufläche Bestand ausgewiesen. Die Fläche grenzt an einen Regionalen Grünzug und den Naturpark. Im Nordosten liegt ein Überschwemmungsgebiet nach § 79 WG.

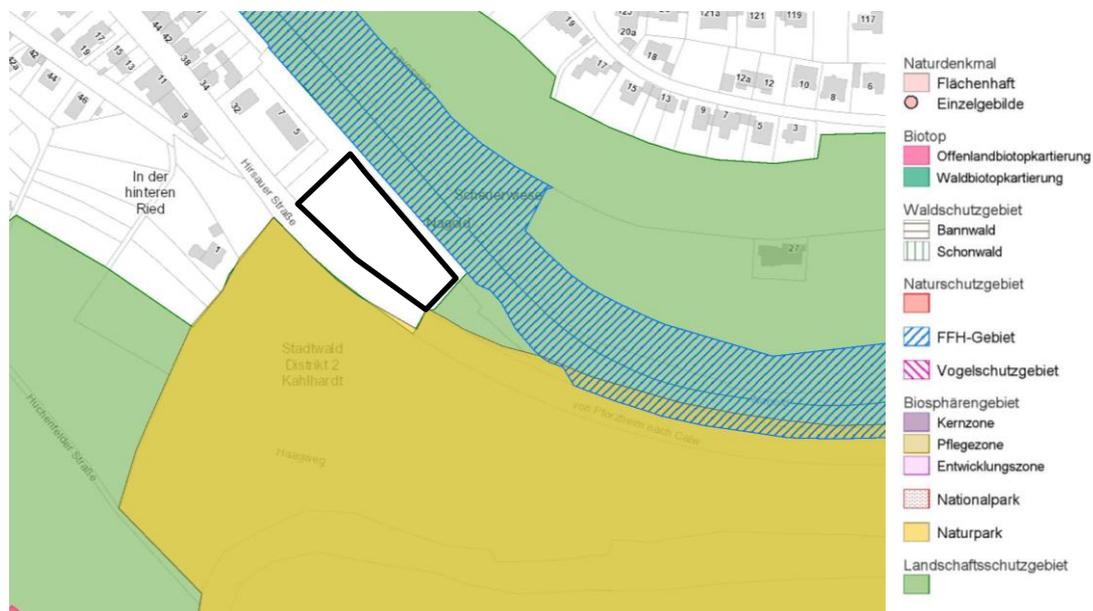
3.1.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Grünfläche dar.

3.1.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz dar.

3.2. Schutzgebiete, geschützte Biotope und Biotopverbund



Kartenausschnitt der vorhandenen Schutzgebiete Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

3.2.1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das FFH-Gebiet Würm-Nagold-Pforte (Schutzgebiets-Nr. 7118341). Eine weitere Prüfung ist aufgrund der Entfernung (Ernst-August-Haug-Weg als Abgrenzung) und der Größe des Vorhabens nicht notwendig.

Naturschutzgebiete

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Naturschutzgebiete tangiert.

Landschaftsschutzgebiete

Westlich/südwestlich, südlich/südöstlich, östlich/nordöstlich grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.31.001 für den Stadtkreis Pforzheim

Wasserschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3.2.2. geschützte Biotope

Im Planungsgebiet oder in der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

3.2.3. Biotopverbund

Für das Plangebiet liegt keine Betroffenheit vor.

4. Bestandsaufnahme des Umweltzustands sowie Beschreibung der erwartenden Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter und deren Bewertung

4.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

4.1.1. Biotope

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereich ist bereits vollständig anthropogen überformt. So befinden sich mehrere Spielgeräte mit versiegeltem Umfeld und ein asphaltierter Weg auf dem Gebiet. Die Rasenfläche wird intensiv bewirtschaftet. Der vorhandene Baumbestand zeichnet sich durch mehrere alte Solitäre bäume, sowohl Laub- als auch Nadelbäume aus.

Die Beurteilung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungstabelle „Bilanzierungsverfahren nach dem Stuttgarter Modell“ ergänzt um die in Pforzheim zusätzlich vorkommenden Biotope. Gemäß dieser Bewertungstabelle lassen sich folgende Biotoptypen bestimmen. Der Großteil der Fläche kann als Biotoptyp Nr. 71.11 (kleine Grünplätze, Spielplätze etc., intensiv) bestimmt werden. Weitere vorkommende Biotoptypen sind der Biotoptyp Nr. 01.10 (völlig versiegelte Flächen (Gebäude, Beton, Asphalt usw.)) für den Weg, der Biotoptyp Nr. 01.30 (unbefestigter Weg und Platz) für die Bereiche um die Spielgeräte und der Biotoptyp 44.40 (Gebüsch nicht heimischer Gehölze).

Die vorliegenden Biotoptypen lassen sich wie folgt einstufen

Bewertungsstufe Nach dem Stuttgarter Modell	Biotoptyp	Fläche [m ²]
Stufe 6 (herausragende Bedeutung):	-	
Stufe 5 sehr große Bedeutung):	-	
Stufe 4 (große Bedeutung):	-	
Stufe 3 (mittlere Bedeutung):	71.11 kleine Grünplätze, Spielplätze etc., intensiv mit Baumbestand	3.186
Stufe 2 (geringe Bedeutung):	-	
Stufe 1 (sehr geringe Bedeutung):	44.40 Gebüsch nicht heimischer Gehölze 01.30 unbefestigter Weg und Platz	24 225
Stufe 0 (negative Bedeutung):	01.10 völlig versiegelte Flächen (Gebäude, Beton, Asphalt usw.)	180

Für das Plangebiet lässt sich somit feststellen, dass der Großteil der Fläche durch Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung geprägt ist. Des Weiteren weisen Teilbereichen nur eine sehr geringe oder sogar negative Bedeutung auf. Somit lässt sich für das Plangebiet insgesamt eine nur mittlere bis geringe Bedeutung feststellen. Jedoch sind natürliche

Biotope gegenüber Bebauung und Zerstörung hoch empfindlich, daher wird sich der Zustand der Fläche durch die Planung gegenüber dem Ist-Zustand verschlechtern. Da jedoch die Ausgangssituation bereits keine Biotope mit einer herausragenden, sehr großen oder großen Bedeutung vorliegen, ist die Auswirkung der Planung nur als mäßig negativ zu beurteilen.

4.1.2. Artenschutz

Für das Gebiet wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von Büro Planbar Güthler (21.02.2020) durchgeführt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet mehrere Vogelarten (u. a. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Buchfink, Wintergoldhähnchen und Sperber) festgestellt werden. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäume, Sträucher und Hecken können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Des Weiteren können die Gehölzbestände Vogel- und Fledermausarten auch als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen. Baumstrukturen wie Höhlen und tiefere Spalten, die bestimmten Fledermaus- und Vogelarten als Quartier bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, konnten allerdings nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Säugetiere, Fische, Weichtiere, Käfer, Amphibien, Reptilien und Libellen sowie artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und/oder ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Ortsrandlage der Untersuchungsfläche sowie der Spielplatznutzung ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

Zudem ist der Verlust der Gehölze und Grünflächen nicht mit einem erheblichen Verlust an Nahrungshabitaten verbunden, da sich umliegend ähnliche Flächen befinden.

4.2. Schutzgut Boden / Fläche

Das Planungsgebiet befindet sich geologisch im Hochwassersediment (meist auf Flussschotter; lokal andere Talfüllungen).¹ Der Bereich des Planungsgebietes ist in der Bodenkarte Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) als kalkhaltiger brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden deklariert.²

Die Fläche ist bisher größtenteils unversiegelt. Auf einer Fläche von 180 m², einer asphaltierten Fläche, besteht bereits eine Vollversiegelung sowie auf mehreren Flächen um die Spielgeräte (225 m²) eine Teilversiegelung. Durch die Planung steigt der Versiegelungsgrad (voll- und teilversiegelte Flächen) von 11 % auf 26 %.

Auf der Fläche sind Altlasten vorzufinden. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 23070/1 befindet sich eine ehemalige Grube, die mit Trümmerschutt verfüllt ist. Hierzu wurden 2002 und 2004 Gutachten zur Schadstoffsituation in Auftrag gegeben und für den oberflächigen Spielplatzbereich mit einfachen Mitteln (Bodenauffüllung) Maßnahmen durchgeführt. Generell ist der Bereich bis ca. 3 m aufgefüllt.

Der Boden ist durch die vorhandenen Altlasten bereits stark verändert und die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Planung wird jedoch weitere Fläche versiegelt. Insgesamt bleibt der Versiegelungsgrad auf der Fläche mit ca. 20% immer noch gering.

¹ https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_bod GÜK 300 Geologische Einheiten

² https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_bod BK50 Bodenkundliche Einheiten

4.3. Schutzgut Wasser

4.3.1. Oberflächengewässer

Im Eingriffsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Nordöstlich des Plangebiets fließt der Fluss Nagold. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in den Ufer- oder Flussbereich. Der Ernst-August-Haug-Weg liegt zwischen dem Vorhaben und der Nagold. Somit sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten.

4.3.2. Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Gebiet bereits durch die versiegelten Flächen vorbelastet, jedoch ist ein Großteil der Fläche bisher unversiegelt und Niederschlagswasser kann ungehindert ins Grundwasser versickern.

Durch die Planung wird die vollständige Bodenversiegelung gegen über dem Bestand um ca. 600 m² erhöht somit kann anfallendes Niederschlagswasser nicht im bisherigen Umfang versickern. Die Eingriffsfläche spielt auf Grund ihrer Größe jedoch keine wesentliche Rolle bei der Grundwasserneubildung, sodass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

4.4. Schutzgut Klima / Luft

Die Planungsfläche wird vom Klima der Nagold und der umliegenden Waldgebiete beeinflusst, zudem ist die Fläche durch viele schattenspendende Gehölze geprägt. Von ihr gehen keine schädlichen Luftschadstoffwirkungen aus. Die klimatische Bedeutung der Fläche für die Umgebung ist als gering einzustufen, da es sich zum einen um eine relativ kleine Fläche handelt und die Umgebung vorwiegend durch Waldfläche und die Nagold geprägt ist. Mit bedeutenden Auswirkungen auf das lokale Klima ist durch die Planung daher nicht zu rechnen.

4.5. Schutzgut Landschaftsbild

Das Planungsgebiet fügt sich vom Landschaftsbild her mit seinen Laub- und Nadelbäumen harmonisch in die umgebende Gehölzstruktur ein. Durch den Spielplatz besteht jedoch schon eine gewisse Vorbelastung und insgesamt handelt es sich um eine recht kleine Fläche, die von allen Seiten durch asphaltierte Flächen (Parkplatz, Straßen) begrenzt wird.

Daher ist davon auszugehen, dass sich die Planung mit dem Neubau einer zwei geschossigen Kindertagesstätte nur unwesentlich auf das Landschaftsbild auswirkt.

4.6. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

4.6.1. Lärm

Derzeit geht von der Fläche selbst keine Lärmbelastung aus. Eine große Lärmbelastung besteht hauptsächlich durch den Straßenverkehr, ausgehend von der Hirsauer Straße westlich/südwestlich des Planungsgebietes. Die Lärmbelastung durch Straßenlärm liegt direkt an der Hirsauer Straßen bei 70-75 db(A) und nimmt zum Ernst-August-Haug-Weg auf 60-65 db(A) ab.

Durch die Planung ist mit keiner erheblichen Zunahme an Lärmbelastung für die Umgebung zu rechnen. Durch den Spielsplatz kommt es bereits zu Lärm durch spielende Kinder durch die Kita ist keine erheblichen Zunahmen zu erwarten. Darüber hinaus wird Lärm von spielenden Kindern nicht als Lärm beurteilt.

4.6.2. Erholung/Wohnumfeld

Die Fläche wird als siedlungsnahes Naherholungsgebiet für Feierabend- und Kurzzeiterholung, vor allem aber als Spielplatz und Aufenthaltsort von Kindern, Jugendlichen und Familien genutzt. Durch die Planung verkleinert sich die Fläche des öffentlich zugänglichen Spielplatzes deutlich (um ca. 70%), es ist somit mit einer Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zurechnen.

4.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet oder dessen Umgebung sind keine Kulturgüter bekannt. Somit sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch Umsetzung der Planung zu erwarten.

4.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine außergewöhnlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

4.9. Bewertung der Auswirkungen der Planung durch Einstufung der Eingriffe

In der folgenden Tabelle die Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die Schutzgüter eingestuft. Grundlage dafür bildet die vorangegangene Bestandsanalyse einschließlich Vorbelastungen sowie die durch die Planung zu erwartende Auswirkungen.

Bewertung des Eingriffs: (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

Schutzgut	Einstufung der Eingriffe
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	
- Biotope	--
- Artenschutz	--
Schutzgut Boden / Fläche	0
Schutzgut Wasser	
- Oberflächengewässer	0
- Grundwasser	-
Schutzgut Klima / Luft	0
Schutzgut Landschaftsbild	-
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	
- Lärm	0
- Erholung/Wohnumfeld	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	0
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	0

5. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich ihrer Vermeidungs- und Minderungswirkung dargestellt. Dabei hat die größtmögliche Minimierung der negativen Auswirkungen des Eingriffs immer Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen.

5.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

In die Planung sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere eingeflossen:

- Ausschluss von reflektierenden Materialien bei der Fassaden-/Fenstergestaltung (Vermeidung der Irritation von Tieren/Vogelschlag)
- Ausschluss von Lichtwerbung (Vermeidung Irritation nachtaktiver Tiere)
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel
- Ausschluss von monotonen, flächigen Schottergärten

Zur Kompensation sind folgende Maßnahmen auf der Fläche festgesetzt:

- Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern
-

Die weitere Kompensation erfolgt durch eine externe Maßnahme:

- Wartberg1: Grünanlage (tlw. brach) Gewinn: Vorderer Wartberg Flurstücke Nr.: 2887 (tlw.) – Wartberganlage

5.1.1. Maßnahmen zum Artenschutz:

Durch die Planung ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt. Um für die (potenziell) vom Vorhaben betroffene Tiergruppe Vögel das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 BNatSchG zu verhindern, wurden von Planbar Güthler GmbH folgende Vermeidungsmaßnahmen als zu beachten festgesetzt:

- Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit der freibrütenden Vogelarten, d.h. im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Alternative: Ist die Einhaltung des o. g. Zeitraums nicht möglich, müssen die Gehölze auf ein aktuelles Brutvorkommen bzw. eine aktuelle Nutzung hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Geplante bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen unzulässig.

Zudem wurde folgende Empfehlung gegeben: Durch die Entnahme von Gehölzen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vögeln zerstört. Des Weiteren gehen dadurch Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse verloren. Daher wird empfohlen, die entfallenden Strukturen durch folgende Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Plangebiets zu ersetzen:

- Entfallende Gehölze sollten durch die Neupflanzung von Vogelnährgehölzen, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Hartriegel, Weißdorn, oder Schlehe) im Rahmen der Grünflächengestaltung ersetzt werden.

5.2. Schutzgut Boden und Fläche

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme das wichtigste Mittel, damit wird auch dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Im Bebauungsplan werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Baufester
- überbaubare Grundstücksfläche

5.3. Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser ist der sparsame Umgang mit der Fläche ebenfalls von besonderer Bedeutung. Die folgenden wasserbezogenen Festsetzungen sind zur Minimierung des Eingriffs im Bebauungsplan bestimmt:

- Wassergebundene Beläge
- Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern
- Einleitung von Regenwasser in die Nagold

5.4. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung wird durch die Planung in den Bereichen und Erholung/Wohnumfeld negativ beeinflusst. Der verbleibende Spielplatz sowie weitere Spielplätze in der Umgebung bieten weiterhin ausreichend Möglichkeiten. Durch die Planung wird das dringend benötigte Betreuungsangebot ausgebaut.

Darüber hinaus sind auf Grund des Straßenlärms Lärmschutzmaßnahmen zum Erreichen der vorgeschriebenen Lärmwerte für das Vorhaben notwendig.

5.5. Schutzgut Landschaftsbild

Durch eine hochwertige Architektur des Kindertagesstättengebäudes und einer Heckenpflanzung entlang der Hirsauer Straße werden die negativen Auswirkungen der Planung minimiert.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche wird als Spielplatz mit einzelnen Spielgeräten genutzt. Es befinden sich auf der Fläche mehrere alte Solitäräume, sowohl Laub- als auch Nadelbäume, die (potenziell) als wertvolle Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhehabitats dienen (können). Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet sehr wahrscheinlich weiter als Spielplatz genutzt werden.

7. Übersicht über die geprüften Alternativen

Die intensive ämterübergreifende Prüfung von verschiedenen Standorten für eine Kita in Stadtteil Dillweissenstein ergab, dass der geeignetste Standort sich am Ortseingang aus Richtung Pforzheim kommend im Bereich der Flurstücke 23070/1 und 23070/3 befindet. Auf Grund von Restriktionen bezüglich des Abstands zum Wald und der Bundesstraße kann das Gebäude der Kindertagesstätte nur im eingezeichneten Baufenster realisiert werden.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung (Immissionsschutz, Klimaanalyse: Temperatur, Wind etc. – vgl. entsprechende Berichte wie z.B. „Umweltdaten der Stadt Pforzheim“ des Amtes für Umweltschutz) der damit befassten Umweltbehörden überprüft.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Planung	
Die Stadt Pforzheim beabsichtigt an der Hirsauer Straße eine Kita zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen wurde der vorliegende Bebauungsplan „Hirsauer Straße, Kita“ erarbeitet.	
Bestandsbewertung:	
Das Plangebiet besitzt für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Mensch, Gesundheit und Bevölkerung eine hohe bis mittlere Bedeutung und für die Schutzgüter Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, und Kultur- und sonstige Sachgüter eine niedrige Bedeutung.	
Durch die Planung sind die folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.	
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	Durch die geplante Bebauung wird eine bereits vollständig anthropogen überformte Flächen bebaut.
Artenschutz	Artenschutzrechtlich relevant sind im Planungsgebiet v. a. Vögel. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.
Schutzgut Boden und Fläche	Durch die Umsetzung der Planung steigt der Versiegelungsgrad (voll- und teilversiegelte Flächen) von 11 % auf 26 %.
Schutzgut Wasser	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Durch Dachbegrünung und Einleitung von Niederschlagswasser in die Nagold kann das Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf zugeführt werden.
Schutzgut Klima und Luft	Auf Grund der Größe des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.
Schutzgut Landschaftsbild	Bei einer entsprechend gestalteten Architektur und einer Eingrünung der Fläche sind keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen zu erwarten.
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Durch die Planung verkleinert sich die Fläche des öffentlich zugänglichen Spielplatzes deutlich (um ca. 70%), es ist somit mit einer Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zurechnen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es sind keine bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.
Eingriffs-Ausgleich	
Zum internen Eingriffs-Ausgleich werden Einzelgehölze und eine Hecke gepflanzt und die Dachfläche begrünt. Zur weiteren Kompensation werden externe Maßnahmen herangezogen.	
geprüften Alternativen	
Die intensive ämterübergreifende Prüfung von verschiedenen Standorten für eine Kita in Stadtteil Dillweilstein ergab, dass der geeignetste Standort sich am Ortseingang aus Richtung Pforzheim kommend im Bereich der Flurstücke 23070/1 und 23070/3 befindet. Auf Grund von Restriktionen bezüglich des Abstands zum Wald und der Bundesstraße kann das Gebäude der Kindertagesstätte nur im eingezeichneten Baufenster realisiert werden.	

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen:

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Für einige der in Anlage 1 Nr. 2b BauGB aufgeführten Kriterien liegen keine ortsbezogenen Informationen bzw. Untersuchungen vor, eine Prognose kann daher allenfalls allgemein getroffen werden.

A. Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

1. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Ergänzend zu der verbalen Betrachtung der Eingriffe in die Schutzgüter werden die Eingriffe rechnerisch bilanziert. Dafür werden der Ist-Zustand und der durch den Bebauungsplan zulässig gemachte Planungszustand einschließlich der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich gegenübergestellt.

Methodisch wird dabei nach dem Biotopwertmodell der Stadt Stuttgart vorgegangen, bei dem einzelnen Teilflächen (Biotoptypen) Wertstufen zugeordnet sind. Die Tabelle der Wertstufen baut auf dem baden-württembergischen Biotoptypen-Kartierungsschlüssel auf. Flächengröße mal Wertstufenzahl ergibt jeweils eine Wertpunktzahl, die für den Eingriffsraum addiert werden.

Bestand

Flächentyp/ Biotoptyp	Größe [m ²]	%	Wertstufe	Wertpunkte [Wertstufe x m ²]
71.11 + Baumbestand	3.186	88	2 + 1	9.558
01.10	180	5	0	0
01.30	225	6	1	225
44.40	24	1	1	24
Summe	3.615	100		9.807

Planung

Flächentyp/ Biotoptyp	Größe [m ²]	%	Wertstufe	Wertpunkte [Wertstufe x m ²]
01.10 Gebäude	780	22	0	0
01.20 Zuwege u.ä.	100	3	0,5	22
71.11 Außenbereich Kita	1704	47	2	3
44.40 Hecke	24	1		
01.30 Zuwege u.ä.	50	1	1	50
71.11 Spielplatz + Baumbestand	957	26	2 1	2871
Summe	3.615	100		6403

Biotoppunkte	9.807
Biotoppunkte Planung	6403
Biotoppunktedefizit gesamt	3.404

Die durchgeführte Biotoptypenbewertung sowie die rechnerische Bilanzierung von Bestand und Planung zeigen, dass durch die Umsetzung der Planung, trotz der festgesetzten internen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ein rechnerisches Defizit von 3.404 Wertpunkten (Stuttgarter Modell) entsteht, welches nicht intern ausgeglichen werden kann.

Die weitere Kompensation erfolgt durch externe Maßnahmen

2. Externe Kompensation

Im Plangebiet ist über die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinaus kein weiterer Ausgleich möglich. Durch die Planung besteht jedoch noch ein Kompensationsdefizits von 3.404 Wertpunkten.

Daher werden zum Ausgleich des Defizits wird die folgende externe Maßnahme herangezogen:

Maßnahmenbezeichnung,	Maßnahmenbeschreibung	Wertpunkte-gewinn
Wartberg1: Gewann: Vorderer Wartberg Flurstücke Nr.: 2887 (tlw.) – Wartberganlage	Ziel und Begründung der Maßnahme: Lebensraum für Zauneidechsen im Bebauungsplangebiet „Schlachthof“. Entwicklung von Magerrasen basenreicher Standorte, Wiederherstellung des historischen Landschaftsbildes, Biotopverbund für gefährdete Tierarten trockenwarmer Standorte (z. B. Zauneidechse, Schlingnatter). ca. 1.075 m ² Entwicklungsfläche, derzeit Grünanlage (tlw. brach) Entwicklungsmaßnahme: Rodung von Gehölzen (Vogelkirsche, Ahorn) auf einer Fläche von ca.330 m ²	3.719 WP
Summe		3.719 WP

Pforzheim, den 16.03.2021
61 CB

Anlage 1 – Datenblatt zu den Ausgleichsmaßnahmen

Zuordnung der Maßnahme „B-Plan „Schlachthof“	Maßnahme Wartberg1 geändert am: 24.02.2010, 01.04.2010	12/2009
Gewann: Vorderer Wartberg	Flurstücke Nr.: 2887 (tlw.) – Wartberganlage	
Größe der Fläche: Entwicklungsfläche ca. 1.075 m ²	Augenblickliche Nutzung (Ist): Grünanlage (tlw. brach)	
Eigentum: Stadt Pforzheim	Pächter:	
Flurbilanz: -	Planungsrecht: Außenbereich, historische Parkanlage	



Maßnahme (Beschreibung): Rodung von Gehölzen (Vogelkirsche, Ahorn) auf einer Fläche von ca.330 m² - Boden eben absägen, Abräumen des Gehölzaufwuchses, Rodung Brombeer- und Pioniergehölze, Erstpflege Brachwiesen, Folgepflege 5 Jahre lang: Mahd des aufkommenden Gehölzaufwuchses mit Freischneider, evtl. Sanierung der Trockenmauern.

Langfristige Pflege: Pflegeschnitt mit Freischneider, Abräumen

Ziel und Begründung der Maßnahme: Lebensraum für Zauneidechsen im Bebauungsplangebiet „Schlachthof“. Entwicklung von Magerrasen basenreicher Standorte, Wiederherstellung des historischen Landschaftsbildes, Biotopverbund für gefährdete Tierarten trockenwarmer Standorte (z. B. Zauneidechse, Schlingnatter).



Quellen: AfU, Fotos: Hilligardt, Vitzthum

Bilanzierungsgewinn (Bilanzverfahren Stadt Stuttgart):

Bestand:

Brombeergestrüpp	ca. 590 m ² * 2 WP	= 1.180 WP
Zier-, Parkrasen (mager, Brache)	ca. 27 m ² * 2,5 WP	= 67 WP
Gehölzsukzession	ca. 330 m ² * 3,5 WP	= 1.155 WP
Wege (teilversiegelt)	ca. 128 m ² * 0,5 WP	= 64 WP
Trockenmauer (tlw. gemörtelt), Sanierungsbedürftig	ca. 37m*0,3m * 3 WP	= 33 WP
Gesamt		= 2.499 WP

Planung:

Magerrasen basenreicher Standorte	ca. 590 m ² * 6 WP	= 3.540 WP
Magere Glatthaferwiese mit Salbei	ca. 357 m ² * 4 WP	= 1.428 WP
Wege (teilversiegelt)	ca. 128 m ² * 0,5 WP	= 64 WP
Trockenmauer	ca. 37m*0,6m * 5 WP	= 111 WP
Lebensraum für Zauneidechse, Schlingnatter	ca. 1.075 m ² * 1 WP	= 1.075 WP
Gesamt		= 6.218 WP

Aufwertungsgewinn: + 3.719 WP